



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Niederschrift

- öffentlicher Teil -

über die
8. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft
am 11.06.2026
in Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal

Teilnehmer:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Claus Aselmann
Abg. Jens Behrens
Abg. Jürgen Blanken
Abg. Elisabeth Dembowski
Abg. Harald Hauschild
Abg. Detlef Kück
Abg. Uwe Lüttjohann
Abg. Henry Michaelis
Abg. Knut Nagel
Abg. Lars Rosebrock
Abg. Thea Tomforde
Abg. Christian Winsemann

Vertretung für Abg. Ernst Behrens

ab 14:35 Uhr

ab 14.:50 Uhr; Vertretung für Abg. Willi Bargfrede
Vertretung für Abg. Reinhard Trau

Verwaltung

Herr Dr. Torsten Lühring (Dez. IV)
Frau Dr. Ellen Scherer (Amt 70)
Herr Gerd Holtermann (Amt 70)
Frau Marie Dohrmann (Amt 70)
Frau Manuela Gades (Amt 70)

Entschuldigt:

Mitglieder des Kreistages

Abg. Hartmut Wallin

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 27.11.2025
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 5 Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)
Vorlage: 2021-26/1166
- 6 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: 2021-26/1167
- 7 Verwertung von Bioabfällen im Zuge der Einführung der Biotonne
Vorlage: 2021-26/1168
- 8 Anfragen

a) öffentlicher Teil

Punkt 1 der Tagesordnung: **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Stellv. Vorsitzender Aselmann eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, der Verwaltung und die Vertreter der Presse.

Punkt 2 der Tagesordnung: **Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig in vorstehender Reihenfolge beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung: **Genehmigung der Niederschrift über die 7. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 27.11.2025**

Beschluss:

Die Niederschrift über die 7. Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 27.11.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	2

Frau Dr. Scherer berichtet über

- Einblicke in den Pilotversuch zur Altkleidersammlung in Kooperation mit der Lebenshilfe Rotenburg-Verden und Bremervörde. Bürgerinnen und Bürger könnten hier ihre Altkleider in transparenten Säcken abgeben. Diese würden gesammelt, bis eine ausreichende Menge für den Transport erreicht sei, worum sich die Abfallwirtschaft kümmern, indem sie die Textilien zu einem Verwertungsunternehmen überführe. Dieser Pilotversuch verlaufe erfolgreich und werde bis Mitte August 2026 verlängert. Es hätte keine Zwischenfälle gegeben, die gesammelten Textilien seien von hoher Qualität und der Verwerter äußere sich positiv über die Ware. Die Abfallwirtschaft beabsichtige nicht, an die Stelle der gewerblichen Verwerter zu treten, zumal die Vermüllung an den Standorten der Altkleidercontainer erheblich sei. Aus verschiedenen Gründen haben gewerbliche Betreiber ihre Container abgezogen. In dieser Woche werde eine rechtssichere Ausschreibung initiiert, mit der Hoffnung, weitere Standorte mit kontrollierten persönlichen Annahmestellen schaffen zu können, da wegen bekannter Problematik frei zugängliche Sammelcontainer nicht gewollt sind. Die Ausschreibung sei zunächst für ein Jahr geplant, da die Zukunft des Alttextilmarktes aufgrund der von der EU beschlossenen Herstellerverantwortung ungewiss sei. Außerdem hätten zwei Kommunen Interesse bekundet, auf ihren Grünschnittsammelplätzen kontrolliert Altkleider anzunehmen.
- die Abfallbilanz 2025. Sie gibt an, dass die Struktur des Berichts vom Land Niedersachsen bestimmt werde. Wie auch in den letzten Jahren, seien Altglas und Leichtverpackungen (LVP) in der Bilanz nicht enthalten, da sie über die dualen Systeme gesammelt werden würden. Die Mengen hätten sich im Vergleich zum Vorjahr nicht signifikant verändert. Die Mengen an Bauschutt und Grünschnitt seien gestiegen, während die Menge an Gefahrstoffen abgenommen habe, was auf das Deponiesickerwasser zurückzuführen sei, das im Jahr 2024 deutlich mehr aufwies.
- ein kommendes Projekt in der Zeit von August bis Oktober 2026. Aufgrund der bevorstehenden Einführung der Biotonne sei auch das Problem der Fehlbefüllung, der sogenannten Fehlwürfe, ein besonderes Thema. In einem Versuchsprojekt mit der französischen Firma Lixo sollen an einigen LKW von Firma Remondis entsprechende Kamerasysteme montiert werden, die bei der Leerung von Restmülltonnen Fotos aufnehmen. Bei diesem Versuchsprojekt würden keine Aufzeichnungen von Daten, wie Behälternummer oder Adresse des Leerungsortes, durchgeführt werden, somit sei es datenschutzkonform. Dieser Versuch diene der Begutachtung, was dieses System leisten könne und ob es sich für die spätere Erkennung von Fehlwürfen in der Biotonne eigne.
- den Neubau auf der Entsorgungsanlage in Rehr. Die Bauarbeiten würden voranschreiten, das alte Verwaltungsgebäude sei teilweise abgerissen, um Platz für das neue zu schaffen. Für die Übergangszeit wurde ein Bürocontainer in der Nähe der Waage aufgestellt, damit der Betrieb auf der Anlage reibungslos weiterlaufe. Was die Kosten beträfe, so sei eine Erhöhung der geplanten Ausgaben um 10-15 % zu erwarten.

Punkt 5 der Tagesordnung: **Neufassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)**
Vorlage: 2021-26/1166

Herr Dr. Lühring berichtet, die anstehende Satzungsänderung solle die spätere Einführung der Biotonne vorbereiten, gleichwohl sei diese erst mit einer weiteren Satzungsänderung in einem Jahr geplant. Zunächst ginge es darum, die Tonnenverwaltung des Landkreises insgesamt zu modernisieren und vollständig zu digitalisieren. Dies sei erforderlich, da eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Tonnenauslieferung das Volumen ändern bzw. die Biotonne ganz abbestellen werden. Gleiches gilt für mögliche Änderungen beim Restabfallvolumen. Der gesamte Prozess starte mit der Umstellung der Restmüllbehälter auf Gestellung durch den Landkreis, einschließlich einer Überarbeitung der digitalen An-, Um- und Abmeldemöglichkeiten für den Bürger.

Frau Dohrmann erläutert weiter, dass die genannten Anpassungen für 2027 mit der Einführung der Biotonne zusammenhängen würden, deren Auslieferung Anfang 2028 vorgesehen sei. Biotonnen sollten nach heutigem Stand zum 1. Juli 2028 erstmals geleert werden. Zeitgleich werde auch der Restabfall-Abfuhrhythmus von derzeit zwei Wochen auf künftig vier Wochen umgestellt.

Die Einführung der Biotonne und die Anpassung des Abfuhrhythmus würden voraussichtlich dazu führen, dass viele Bürgerinnen und Bürger ihr bisheriges Behältervolumen für Restabfall überprüfen und ggf. ändern werden. Um dies personell zu meistern, würden zunächst neue Online-Module mit einer Schnittstelle zur Fachsoftware implementiert. Das System der privat gehaltenen Restabfallbehälter, die auf unterschiedliche Weise beschafft werden könnten, sei historisch gewachsen, aber insgesamt unüblich. Deshalb seien verbreitete Softwarelösungen für dieses System nicht geeignet. In der Zukunft sollten Behälteränderungen, Grundstücksan- und -abmeldungen sowie SEPA-Lastschriftmandate digital erfasst und automatisiert verarbeitet werden können. Die neuen Online-Module in Echtzeit sollten am 15.11.2026 eingeführt werden, um die Umstellung von Behältereigentum auf Gestellung durch den Landkreis ab 01.01.2027 wie geplant zu ermöglichen. Aktuell würden diese Module in Kooperation mit dem Softwareanbieter Athos entworfen und programmiert. Die Beschaffung der Restmüllbehälter, die für die zukünftige Bereitstellung im Jahr 2027 benötigt würden, sei im Prozess. Die Ausschreibung erfolge in Kürze, um sicherzustellen, dass die Behälter rechtzeitig verfügbar seien.

Im Jahr 2027 sollen alle Eigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) nach der erfolgreichen Einführung der Online-Module mit einer Testphase und der entsprechenden Vorbereitung der Biotonneneinführung angeschrieben und über die Einführung der Biotonne informiert werden. In diesem Zusammenhang hätten die Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit, sich vom Bezug einer Biotonne aufgrund der Eigenkompostierung abzumelden oder Änderungswünsche vorzunehmen. Darauf basierend würden dann auch die Behälter für den Bioabfall beschafft werden. Um im ersten Schritt die Umstellung der Restabfallbehälter von Privateigentum auf eine Gestellung durch den Landkreis vornehmen zu können und die neuen Online-Module einzuführen, sei die Überarbeitung und Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung zum 01.01.2027 erforderlich.

Für Bürger, die ihr Behältervolumen nicht ändern, bliebe alles gleich. Privat beschaffte Behälter könnten bis zur nächsten Änderung oder bis zu einem Defekt weiter genutzt werden. Nur bei Änderungen von Behältern und Neuanmeldungen greife die Änderung. Dadurch, dass die bislang unterschiedlichen Beschaffungsoptionen wegfielen und der Landkreis die Behälter grundsätzlich zur Verfügung stelle, werde das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger einfacher und transparenter. Auch hier würden die Vorbereitungen für die Umstellung wie geplant verlaufen.

Außerdem werde empfohlen, den 50-l-Behälter abzuschaffen. Da 50-l-Behälter in vielen anderen Landkreisen ebenfalls nicht mehr verwendet würden und durch die Hersteller nur noch auf Anfrage angeboten würden, sei deren Beschaffung schwierig. Es stünden jedoch ausreichend verschiedene Behältergrößen zur Verfügung (40, 60, 80, 120 und 240 Liter sowie Container). Die verwendeten 50-l-Behälter hätten Bestandsschutz und könnten weiter genutzt werden, bis der Eigentümer eine Änderung vornehme oder ein solcher Behälter aufgrund eines Defekts unbrauchbar werde. Dann müsse man auf ein anderes Volumen wechseln. Auch hier müsse die Satzung entsprechend angepasst werden.

Es sei auch notwendig, ein Maximalgewicht für Abfallbehälter festzulegen. Dieses habe den Zweck, Arbeitsschutz zu gewährleisten und Schäden an Abfallbehältern durch Überlastung zu vermeiden. Zugleich werde deutlich gemacht, dass bei Behältern, die offensichtlich überladen seien, kein Recht auf Entleerung oder Schadensersatz bestünde. Das Thema Datenschutz sei in den vorliegenden Entwurf der Neufassung eingefügt worden und die Mustersatzung vom Nds. Landkreistag sei integriert worden.

Die Bestimmungen zur Einführung der Biotonne würden derzeit vorbereitet und sollten in einer separaten Satzungsänderung ab dem Jahr 2028 ergänzt werden.

Stellv. Vorsitzender Aselmann bedankt sich für die Ausführungen und stellt die Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die im Entwurf vorliegende Neufassung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 6 der Tagesordnung: **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)**
Vorlage: 2021-26/1167

Herr Dr. Lühring erläutert, dass die Satzungsänderung 2027 zur Erhebung von Gebühren nicht die Biotonne betreffe, da dieser Begriff dort noch nicht vorkommen würde. Es ginge um das Ende der dreijährigen Laufzeit der bestehenden Gebührenkalkulation und der rechtlichen Notwendigkeit einer Neukalkulation der Gebühren zum 01.01.2027. Hinzu kämen die entsprechenden Gebühren für die geplante Umstellung bei der Restmülltonne auf eine Landkreisgestaltung. Für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch den Landkreis sei die Beschaffung bzw. Änderung der Restmülltonne bisher sehr aufwendig gewesen. Die Tonne hätte gekauft, gechippt und mit der Datenbank „verheiratet“ werden müssen. Ab dem 01.01.2027 werde der Landkreis die Bereitstellung des Behälters für Restmüll vornehmen. Bis zu einer Änderung oder dem Auftreten eines Defekts könne die bisher verwendete Restabfalltonne weiterhin genutzt werden. Bei Änderung, Ersatz oder Neuanmeldung erfolge ab diesem Zeitpunkt die Lieferung der Restabfalltonne gegen eine Behälterbereitstellungsgebühr, wobei die Tonne im Eigentum des Landkreises verbliebe. Bei einer Neulieferung könne die alte, eigene Tonne entweder mitgegeben oder behalten werden; die Entscheidung darüber obliege dem Eigentümer der alten Tonne.

Die Einführung der Biotonne im Jahr 2028 werde umfassende Änderungen der Abfallgebührensatzung und der Gebühren mit sich bringen. Daher solle die jetzige Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2027 gelten. Ab 2028 werde es wieder eine dreijährige Kalkulation geben.

Herr Holtermann erläutert die vorgeschlagenen Änderungen der Gebührensatzung und erklärt, dass die Gebührensätze im Jahr 2027 mit wenigen Ausnahmen unverändert blieben. Zum ersten Mal sei hierfür ein Fachbüro beauftragt worden. Bei den Annahmegerühren seien die Entsorgungskosten für drei Abfallarten angepasst worden. Die Kleinmengenpauschalen umfassten nun zusätzliche Abfallfraktionen.

Neu eingeführt seien die Behälterbereitstellungsgebühren: für 2-Rad-Behälter betrage diese 33,53 €, für 4-Rad-Behälter 178,44 €. In dieser Gebühr seien anteilige Kosten für den Behälterkauf sowie Dienstleistungen wie der Transport zum Nutzer und der spätere Rücktransport, die Reinigung, ggf. Instandsetzung und Lagerung enthalten.

Zudem sei ergänzend im Hinblick auf die vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung u. a. das Thema Datenschutz in den vorliegenden Entwurf der Abfallgebührensatzung des Landkreises integriert worden.

Die detaillierten Bestimmungen zur Einführung und Verwendung der Biotonne würden derzeit noch erarbeitet und würden in einer separaten Änderung ab 2028 in die Abfallgebührensatzung ergänzt werden.

Abg. Kück erkundigt sich, ob die Entsorgungskosten für die Bürgerinnen und Bürger niedriger ausfallen würden, wenn keine Biotonne angemeldet werden würde und der Restmüll im 4-

Wochen-Rhythmus abgeholt werde. **Herr Dr. Lühring** weist darauf hin, dass die Einführung einer zusätzlichen Tonne und zusätzlicher LKW-Fahrten natürlich grundsätzlich zu Mehrkosten führe. Die Umstellung des Abfuhrhythmus bei der Restmülltonne soll diese Mehrkosten teilweise wieder auffangen, indem die Anzahl der zusätzlichen LKW-Fahrten begrenzt wird. Nebenher käme dies auch der Klima- und CO₂-Bilanz entgegen. Wenn der Bürger keine Biotonne bestellt und sein Restmüllvolumen bei halbiertem Abfuhrhythmus beibehält, führt dies tendenziell zu einer Kostenreduzierung. Genaues wird aber erst die zukünftige Gebührenkalkulation ergeben. Ziel sei dabei, die Gebühren für die Restmülltonne und die Biotonne bezogen auf gleiches Volumen und gleichen Abfuhrhythmus ungefähr gleich hoch anzusetzen. Der Preis für Biomüll dürfe nicht über dem für Restmüll liegen, da sonst die Akzeptanz der Biotonne fehle. Da die Biotonne doppelt so häufig geleert werden würde, dürften ihre Gebühren höchstens doppelt so hoch sein wie die für eine Restmülltonne desselben Volumens. Falls keine Biotonne angemeldet werde, könnten die Kosten also geringer ausfallen, vorausgesetzt, die Größe der Restmülltonne bliebe wie bisher unverändert. Bei der Kalkulation der zukünftigen Gebühren sei aber auch die Anzahl der von den Bürgerinnen und Bürgern angemeldeten Tonnen entscheidend. Auch die allgemeine Preisentwicklung sei zu beachten.

Im Übrigen soll während der Biotonneneinführungsphase die erstmalige Bereitstellung einer neuen Bio- aber auch geänderten Restmülltonne für einen gewissen Zeitraum ohne Bereitstellungsgebühr sein.

Herr Holtermann ergänzt, dass die Preiskalkulationen aus festen und variablen Kosten bestehen, wobei die festen Kosten den größeren Anteil ausmachen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten auch motiviert werden, durch ein effektives Trennverhalten zur weiteren Verringerung von Restmüll beizutragen, was auch in den Gebühren berücksichtigt werden solle. Es sei vorgesehen, dass wieder ein Fachbüro die Gebührenermittlung für 2028 bis 2030 durchführen solle.

Abg. Rosebrock erkundigt sich, ob es ebenfalls möglich sei, sich von der Restmülltonne zu befreien. **Herr Holtermann** verneint dies.

Abg. Lüttjohann interessiert sich für die Einschätzung des Windelentsorgungsproblems bei einem 4-Wochen-Rhythmus und fragt, ob dieser beim Restabfall aus hygienischer Sicht sinnvoll sei. **Herr Holtermann** führt dazu aus, dass es üblich sei, Windeln bereits im Haus zu verschließen und in Beutel zwischenzulagern und diesen Beutel später verschlossen in der Restmülltonne zu entsorgen. Dieses würde die Geruchsbelastung bereits mindern. Es bestehe aber auch die Möglichkeit weitere Restabfallbehälter mit ebenfalls 4-wöchentlicher Abfuhr für diese Übergangszeit anzufordern. Auch bestehe die Option, zusätzlich mittels Beistellsäcken zu entsorgen.

Herr Dr. Lühring erläutert, weshalb der Restmüll überhaupt Geruch entwickle. Dies liege daran, dass organische Abfälle im Müll enthalten seien, die sich bei Verwendung einer Biotonne zumindest zu großen Teilen dorthin verlagern würden.

Frau Dr. Scherer ergänzt, auf Wunsch könnten sowohl Bio- als auch Restmülltonne gegen Gebühr mit einem gefilterten Deckel versehen werden, um die Entstehung von Gerüchen zu verringern. Die Einführung einer speziellen Windeltonne sei allerdings gebührenrechtlich nicht möglich. Die Entsorgung und Trennung aller Arten von Abfall werde sich im Landkreis etablieren, wie in allen anderen Landkreisen ebenfalls.

Abg. Behrens hebt hervor, dass Anreize geschaffen werden müssten, um wilden Biomüll zu vermeiden. Er erkundigt sich nach einer Querfinanzierung, um die Kosten für die Biotonne niedrig zu halten. **Herr Dr. Lühring** verweist auf seine obigen Ausführungen zu den Gebühren. Demnach soll die Biomüllentsorgung nicht teurer werden als die Restabfallentsorgung. Darüber hinaus sehe er bei Biomüll diese Gefahr nicht so groß wie z.B. bei Bau- und Sperrabfällen. Zudem gebe es durch die Abmeldemöglichkeit einen starken Anreiz zur Eigenkompostierung.

Frau Dr. Scherer ergänzt, dass man zunächst eine kleine 40-l-Biotonne auswählen und ausprobieren könne. Zudem werde ein Behälterwaschtauschdienst angeboten werden, bei dem eine verschmutzte Tonne gegen eine saubere ausgetauscht werde, ebenfalls gegen Entgelt. Auf diese Weise könnten Geruchs- sowie Schmutzbelästigungen umgangen werden.

Stellv. Vorsitzender Aselmann bedankt sich für die Ausführungen und stellt die Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die im Entwurf anliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 7 der Tagesordnung: **Verwertung von Bioabfällen im Zuge der Einführung der Biotonne**
Vorlage: 2021-26/1168

Herr Dr. Lühring erläutert hier, dass der Bioabfall nach dem Einsammeln auch entsorgt werden müsse, bzw. weiterverwertet werden solle. Hier seien die Optionen der Kompostierung und der Vergärung geeignet.

In der letzten Sitzung, so **Frau Dohrmann**, wurden bereits einige Details zur Biotonne beschlossen, jedoch hätte noch keine Beratung zur Verwertung des zukünftigen Bioabfalls stattgefunden. Die Kompostierung und die Vergärung von Haushaltsbioabfall seien zwei grundlegend etablierte Verfahren, die zur Verwertung zur Verfügung stehen würden. Jedes der beiden Verfahren habe seine Vorzüge und Nachteile.

In einer Kompostierungsanlage würden Bioabfälle zerkleinert, regelmäßig umgesetzt, belüftet und so aufbereitet werden, dass der Bioabfall in Humus umgewandelt werden würde. Das sei die Art und Weise, wie Kompost entstehen würde. Die Kompostierung erfordere in der Regel weniger technischen Aufwand und sei damit kostengünstiger als die Vergärung. Der Bioabfall werde jedoch nur stofflich verwertet. Die Genehmigung für die bestehende Kompostierungsanlage in Helvesiek erlaube nur die Behandlung von Grünschnitt, nicht von Küchen- und Speiseabfällen und sei auch technisch nicht für die Verwertung von Bioabfällen geeignet.

In einer Vergärungsanlage erfolge die Vergärung der Bioabfälle in geschlossenen Behältern ohne Sauerstoffzufuhr. Hierbei werde Biogas erzeugt. Je nach Art der Anlage werde es entweder in einem Blockheizkraftwerk zur Erzeugung von Wärme und Strom verwendet oder zu Biomethan aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist. Auch bei dieser Technik würden die Gärreste anschließend im zweiten Schritt in der Regel zu Kompost verarbeitet. Fossile Energieträger könnten durch die zusätzliche Produktion erneuerbarer Energie ersetzt werden. Zur selben Zeit bleibe es möglich, hochwertigen Kompost zu erzeugen, wodurch eine stoffliche und energetische Verwertung der Bioabfälle stattfinden würde.

Früher seien Bioabfälle meist kompostiert worden. Seit den frühen 2000er Jahren würden sie jedoch vermehrt vergoren werden. 2022 seien erstmals in Deutschland mehr Bioabfälle vergoren worden, als in reinen Kompostierungsanlagen behandelt.

Laut einem Gutachten aus dem Jahr 2016, das für den Landkreis erstellt wurde, sei eine Biotonne im Holsystem im Vergleich zum bisherigen System nur dann ökologisch vorteilhaft, wenn die Bioabfälle hochwertig verwertet werden würden, etwa durch Vergärung. Das Gutachten empfehle zudem, verfahrensoffen auszuschreiben, um den Wettbewerb zu steigern, jedoch Angebote mit einer Vergärung mit einem Bonus zu versehen.

Es werde daher empfohlen, wie im Gutachten vorgeschlagen, dass sowohl die Vergärung als auch die Kompostierung als zulässige Verwertungsverfahren in Betracht gezogen werden würden. Die Vergärung solle prioritär angestrebt werden, sofern dies aus ökologischer Sicht sinnvoll und aus wirtschaftlicher Perspektive tragfähig sei. Im Rahmen einer Ausschreibung sei es daher vorgesehen, neben dem Preis auch die Transportentfernung zu bewerten. Des Weiteren werde es zusätzliche Punkte für hochwertige Vergärung geben. Dieses Vorgehen sei bereits in den angrenzenden Landkreisen zum Einsatz gekommen. Aufgrund der geringeren Transportkosten könne beispielsweise eine naheliegende Vergärungsanlage insgesamt wirtschaftlicher sein als eine weit entfernte Kompostierungsanlage.

Aufgrund der hohen Kosten und der Risiken sei es nicht geplant, eine eigene Vergärungs- oder Kompostierungsanlage zu errichten oder zu betreiben. Es solle auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden. Dies bedeute, dass die zukünftige Verwertung im Rahmen eines Vergabeverfahrens an geeignete Dritte vergeben oder in Zusammenarbeit auch mit den umliegenden Landkreisen und deren bestehenden Verwertungsanlagen ausgelotet werden solle. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) habe eine sehr gute Ausgangslage. Zurzeit würden die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Verden und die Stadt Cuxhaven eine Vergärungsanlage im Landkreis Osterholz (KENN) errichten. Die geplante Inbetriebnahme solle noch vor der Einführung der Biotonne im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgen. So entstünden in anderen Anlagen Kapazitäten, die unser Landkreis in Anspruch nehmen könnte.

Abg. Blanken fragt, ob nur die Kompostieranlage in Rhadereistedt zur Verfügung stehe oder ob es noch andere Anlagen gäbe, die an einer Verwertung interessiert seien.

Frau Dr. Scherer informiert daraufhin, dass bereits Anfragen von Verwertern nach dem Starttermin der Biotonne im Landkreis vorlägen. Daher sei für sie offensichtlich, dass es Abnehmer für den Bioabfall geben werde und dieses auch zu einem angemessenen Preis. Die Ausschreibung werde nach Punkten bewertet, weshalb ein durchschnittlicher Preis anzunehmen sei. Es stünde fest, dass sich benachbarte Landkreise an der Ausschreibung beteiligen werden und auch Kooperationen in Erwägung zu ziehen seien. Zunächst sollten heute die Optionen präsentiert werden, um die Abgeordneten zu informieren und zu erörtern, wie das weitere Vorgehen aussehen solle.

Abg. Tomforde äußert dazu, dass der Beschluss wie vorgeschlagen gefasst werden solle, um die Fortsetzung des Projektes voranzubringen.

Abg. Hauschild erkundigt sich nach den Kosten der Verwertungsmöglichkeiten. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Verwertung auch wirtschaftlich tragfähig sein müsse. **Herr Holtermann** erklärt, dass hierzu noch keine konkreten Angaben möglich seien. Es müsse u. a. zunächst eine Quantifizierung der Mengen durch ein Fachbüro erfolgen. Die Kosten seien weiter auch davon abhängig, wie viele Biotonnen mit welchem Volumen im Landkreis genutzt würden und wo welche Kosten für Transporte zu den Verwertungsanlagen entstehen.

Abg. Hauschild weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Vergärung die bessere Lösung darstelle, da sie keine Ressourcen verschwende. Dazu antwortet **Herr Holtermann**, dass auch der Landkreis das Ziel verfolge, die Verwertung so effizient wie möglich zu gestalten. Beide Verwertungsmöglichkeiten seien aber auch mit unterschiedlichen Behandlungskosten verbunden.

Abg. Dembowski weist darauf hin, dass die Einführung der Biotonne und die Verwertung wie vorgeschlagen weiter erarbeitet werden sollte, um die Menge an Restmüll zu reduzieren. Beide Verwertungsoptionen seien akzeptabel.

Abg. Blanken regt an, ein Bonus-Malus-System weiterzuführen. Es dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden, dass beispielsweise die Windkraft eine kostengünstigere Alternative zur Energieerzeugung biete.

Stellv. Vorsitzender Aselmann bedankt sich für die Ausführungen und stellt die Beschlussempfehlung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung für den Kreisausschuss:

Die skizzierten Verfahrensweisen zur Verwertung der Bioabfälle aus dem Holsystem werden beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die weiteren Schritte zur organisatorischen und vertraglichen Umsetzung der Bioabfallverwertung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

Punkt 8 der Tagesordnung: Anfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.